

Allgemeine Montagebedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Montagebedingungen ergänzen unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen und regeln die Modalitäten der Montage der von uns gelieferten Waren.

(2) Nebenabreden und Änderungen bedürften unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Montagepreis

(1) Falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist, werden unsere Montagen nach Zeitaufwand pro angefallene Stunde zzgl. USt. wie folgt abgerechnet:

a) Arbeitsstunde Monteur: € 50,00

b) Reisestunde Monteur: € 33,00

c) Elektriker: € 66,00

d) Regalinspekteur € 69,00

e) Überstunden: Aufschlag 25 %

f) Samstag- und Sonntagsstunden: Aufschlag 50 %

g) Feiertage: Aufschlag 100 %

(2) Der Nachweis des angefallenen Zeitaufwandes soll durch Stundenlohnzettel erfolgen. Diese sollen von den Monteuren wöchentlich eingereicht werden und vom Kunden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Werktagen unterschrieben zurückgegeben werden. Einwendungen gegen die Stundenlohnzettel müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Werktagen schriftlich erfolgen. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.

(3) Die normale Arbeitszeit des Montagepersonals beträgt von Montag bis Freitag je 8 Stunden von 08:00 bis 16:30 Uhr.

(4) Die anfallenden Reisekosten für das jeweils benutzte Transportmittel (Flugzeug, Bahn, usw.) einschließlich anfallender Nebenkosten werden gemäß Beleg berechnet. Bei Reisen mit dem PKW erfolgt die Berechnung gemäß den gefahrenen Reisekilometern mit einem Verrechnungssatz von € 0,60 pro km.

Fassung Juli 2010

(5) Die dem Montagepersonal erstatteten Auslagen für Spesen und Übernachtungen (Auslösung) werden nach folgenden Abrechnungssätzen berechnet:

a) Nahauslösung bei täglicher Hin- und Rückfahrt: € 18,40/Arbeitstag

b) Fernauslösung € 27,60/Arbeitstag

c) Übernachtung € 75,00/Übernachtung

(6) Kann ohne unser Verschulden die Montage nicht aufgenommen werden, oder verzögert sie sich, so hat der Kunde alle daraus erwachsenden Kosten zu tragen. Wartezeiten werden in diesen Fällen als Arbeitsstunden gemäß Ziffer (1) berechnet. Zusätzliche Reisekosten sind gemäß Ziffer (4) zu ersetzen. Diese Regelung gilt auch, wenn für die Ausführung der Montage ein Pauschalpreis vereinbart worden ist.

§ 3 Mitwirkung des Kunden

(1) Der Kunde hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.

(2) Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Unfallverhütungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann dem Zuwiderhandelnden nach Rücksprache mit dem Montageleiter der Zutritt zur Montagestelle verweigert werden.

(3) Die Ausführungspläne sind vom Kunden zu unterzeichnen. Hierdurch erklärt er sein Einverständnis zur dargestellten Ausführung und bestätigt die Maßausführung sowie bauliche Richtigkeit.

(4) Der Kunde ist auf seine Kosten insbesondere zu folgenden technischen Hilfeleistungen verpflichtet:

(a) Sämtliche Mauerarbeiten, wie z. B. Stemmen von Schienennuten, Vergießen und Unterfüttern der Schienen einschließlich Gestellung des erforderlichen Materials erfolgen durch den Kunden.

(b) Der Kunde stellt Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, Luft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse (z. B. Kompressoranschlüsse, Trafozuleitungen und Stromführungen) zur Verfügung. Die Anschlusspunkte werden entweder bei der Baubegehung oder bereits in der Zeichnung festgelegt.

(c) Die Überprüfung der statischen Anforderungen im Hinblick auf die Tragfähigkeit der Böden bzw. Decken am Installationsort fällt in den alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden.

(d) Zum Aufbewahren der Ware und Werkzeuge sind insbesondere trockene und verschließbare Räume in unmittelbarer Nähe der Montagestelle bereitzuhalten.

(e) Für den Aufenthalt der Monteure werden geeignete verschließ- und heizbare Räume nebst Beleuchtungs-, Wasch- und Schreibgelegenheit gestellt.

(5) Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann.

(6) Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist die Fa. Bruynzeel nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der Fa. Bruynzeel unberührt.

§ 4 Montagefrist, Montageverzögerung

(1) Vereinbarte Montagefristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Kunden, im Fall einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

(2) Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von der Fa. Bruynzeel nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem die Fa. Bruynzeel in Verzug geraten ist.

(3) Ansprüche des Kunden wegen Verzuges mit der Montage bestimmen sich ausschließlich nach § 7 Ziffer (3) dieser Bedingungen.

(4) Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne ein Verschulden der Fa. Bruynzeel untergegangen oder verschlechtert worden, so ist diese berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei von der Fa. Bruynzeel unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage. Eine Wiederholung der Montageleistung kann der Kunde verlangen, wenn und soweit dies der Fa. Bruynzeel, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an die Fa. Bruynzeel zu entrichten.

§ 5 Abnahme

(1) Der Kunde ist zur Abnahme des montierten Gegenstandes verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist die Fa. Bruynzeel zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein unwesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

(2) Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb einer ihm bestimmten Frist durchführt, obwohl er hierzu verpflichtet ist.

(3) Mit der Abnahme entfällt die Haftung der Fa. Bruynzeel für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

§ 6 Mängelansprüche

(1) Nach Abnahme des montierten Gegenstandes haftet die Fa. Bruynzeel für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet Ziffer (5) und § 7 in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich der Fa. Bruynzeel anzuzeigen.

(2) Die Haftung der Fa. Bruynzeel besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist.

(3) Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung der Fa. Bruynzeel vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung der Fa. Bruynzeel für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Fa. Bruynzeel sofort zu verständigen ist, oder wenn die Fa. Bruynzeel – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Fa. Bruynzeel Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

(4) Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die Fa. Bruynzeel – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Sie trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaues sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der Fa. Bruynzeel eintritt.

(5) Lässt die Fa. Bruynzeel – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Kunde nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach § 7 Ziffer (3) dieser Bedingungen.

§ 7 Haftung der Fa. Bruynzeel, Haftungsausschluss

(1) Wird bei der Montage ein von der Fa. Bruynzeel geliefertes Montageteil durch Verschulden der Fa. Bruynzeel beschädigt, so hat diese es nach Ihrer Wahl auf Ihre Kosten wieder in Stand zu setzen oder neu zu liefern.

(2) Wenn durch Verschulden der Fa. Bruynzeel der montierte Gegenstand vom Kunde infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführungen von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der §§ 6 und 7 Ziffern (1) und (3).

(3) Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet die Fa. Bruynzeel – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

(a) bei Vorsatz,

(b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/Organe oder leitender Angestellter,

(c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

(d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,

(e) im Rahmen einer Garantiezusage,

(f) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Fa. Bruynzeel auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab Abnahme. Für Schadensersatzansprüche nach § 7 Ziffern (3) (a) – (d) und (f) gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt die Fa. Bruynzeel die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht sie dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

§ 9 Ersatzleistung des Kunden

Werden ohne Verschulden der Fa. Bruynzeel die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne ihr Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Fa. Bruynzeel und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(2) Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Neuss ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Fassung Juli 2010